

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU
zur Vorlage – zur Beschlussfassung – über das

Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Regelungen (Vollzugsdienstzulagenänderungsgesetz – VdZulG)
Drs. 18/1638

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – über das Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Regelungen (Vollzugsdienstzulagenänderungsgesetz – VdZulG) Drs. 18/1638 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel 3 Nummer 27 (§ 22 EZulV) erhält folgende Fassung:

„§ 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung **in der Direktion oder dem Landeskriminalamt** als Einsatzbeamte oder Einsatzbeamter in einer Gliederungseinheit für Fahndung, Aufklärung und Observation (FAO) 375,00 Euro monatlich sowie in einer Mobilen Fahndungseinheit (MFE) 188,00 Euro monatlich.“

2. Artikel 3 Nummer 28 (§ 22a EZulV) erhält folgende Fassung:

„§ 22 a Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

2. in Erfüllung ihrer Aufgaben als Prüferin oder Prüfer von Luftfahrtgeräten **oder als Taktische Operatorin/Wärmebildoperatorin oder Taktischer Operator/Wärmebildoperator** zum Mitfliegen verpflichtet sind.“

Begründung:

Zu 1.)

Ausweislich der Gesetzesbegründung zum gegenständlichen Gesetzesentwurf ist die Zulage nach § 22 Absatz 3 ausschließlich denjenigen vorbehalten, deren Verwendung nach Maßgabe des Gesetzestextes in den Direktionen erfolgt. Derartiges geht in dieser Deutlichkeit nicht aus dem Gesetzestext selber hervor, wenngleich mit der durchgeführten Änderung dem Anspruch der Normenklarheit entsprochen werden sollte.

Unabhängig davon wurde in der Beratung des Gesetzentwurfes im Fachausschuss mitgeteilt, dass aufgrund einer in der Zukunft beabsichtigten Strukturreform ganz bewusst die Bediensteten beim Landeskriminalamt (LKA), die grundsätzlich zulagenberechtigt wären, aus dem Kreis der Berechtigten ausgenommen wurden, da diese mit der Strukturreform automatisch zu dem Kreis der Anspruchsberechtigten gehören würden.

Angesichts der vielfach nicht oder nicht fristgemäß umgesetzten Vorhaben in Berlin, angefangen vom noch immer nicht fertiggestellten Flughafen bis zum noch immer nicht vorliegenden Entwurf zur Änderung des Polizeirechts für Berlin, kann es nicht zum Nachteil der Bediensteten beim LKA gereichen, dass diese wegen einer geplanten Strukturreform von der aktuellen Änderung des Zulagenwesens erst später profitieren sollen. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund der fortwährend hohen Anzahl an Straftaten und der damit einhergehenden Bedeutung der Tätigkeit der Bediensteten der Berliner Polizei, unabhängig davon, ob sie in den Direktionen oder im LKA eingesetzt sind.

Zu 2.)

Die das fliegende Personal betreffenden Änderungen sind überwiegend redaktioneller Natur und der Höhe nach gerade im Vergleich zum Bundesniveau lediglich geringfügig.

Gerade für die Besatzung des Polizeihubschraubers, der in Berlin durch eine Kooperation der Berliner und der Bundespolizei in einer Art rollierenden Mischbesatzung betrieben wird, wird der Besoldungsunterschied mehr als deutlich, wenn Bedienstete, die identische Aufgaben erfüllen, gleichwohl deutlich unterschiedliche Zulagen erhalten.

Davon unabhängig wurde aber übersehen, den Kreis der Zulagenberechtigten den tatsächlichen Begebenheiten anzupassen, maßgeblich betroffen ist die Funktion des Taktischen Operators/Wärmebildoperators. Diese Funktion wird aktuell im Rahmen der Zusatzqualifikation für Luftfahrzeugführer berücksichtigt. Dabei wird aber übersehen, dass die Wärmebildkamera an Bord des Hubschraubers ausschließlich durch den Taktischen Operator/Wärmebildoperator bedient wird. Eine Bedienung durch den Luftfahrzeugführer findet nicht statt, so dass die für den Luftfahrzeugführer mit Zusatzqualifikation „Ausbildung im Umgang mit Wärmebildkamera“ vorgesehene Zulage tatsächlich gar nicht gewährt werden kann, und derjenige, der die Funktion tatsächlich ausübt, nicht unter den Kreis der Zulagenberechtigten fällt.

Dies ist schon vor dem Hintergrund, dass sich beide Funktionen ergänzen und damit zusammen zum Erfolg des Ersatzes beitragen, sachlich nicht gerechtfertigt.

Berlin, 22. Mai 2019

Dregger Goiny Trapp
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Synopse

Alte Fassung der geplanten Änderung § 22 EZulVZulage	Neue Fassung der geplanten Änderung § 22 EZulV
(3) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung als Einsatzbeamte oder Einsatzbeamter in einer Gliederungseinheit für Fahndung, Aufklärung und Observation (FAO) 375,00 Euro monatlich sowie in einer Mobilen Fahndungseinheit (MFE) 188,00 Euro monatlich.	(3) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung in der Direktion oder dem Landeskriminalamt als Einsatzbeamte oder Einsatzbeamter in einer Gliederungseinheit für Fahndung, Aufklärung und Observation (FAO) 375,00 Euro monatlich sowie in einer Mobilen Fahndungseinheit (MFE) 188,00 Euro monatlich.
„§ 22a (2) Die Zulage erhalten auch Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamte, die 1. auf Grund von Dienstvorschriften oder Dienstanweisungen als nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige zum Mitfliegen in Luftfahrzeugen dienstlich verpflichtet sind und mindestens zehn Flüge im laufenden Kalendermonat nachweisen, 2. in Erfüllung ihrer Aufgaben als Prüferin oder Prüfer von Luftfahrtgerät zum Mitfliegen verpflichtet sind (Sondergruppe). Eine Anrechnung von Flügen aus anderen Kalendermonaten und von Reiseflügen ist nicht zulässig.	„§ 22a (2) Die Zulage erhalten auch Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamte, die 1. auf Grund von Dienstvorschriften oder Dienstanweisungen als nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige zum Mitfliegen in Luftfahrzeugen dienstlich verpflichtet sind und mindestens zehn Flüge im laufenden Kalendermonat nachweisen, 2. in Erfüllung ihrer Aufgaben als Prüferin oder Prüfer von Luftfahrtgerät oder als Taktische Operatorin/Wärmebildoperatorin oder Taktischer Operator/Wärmebildoperator zum Mitfliegen verpflichtet sind (Sondergruppe). Eine Anrechnung von Flügen aus anderen Kalendermonaten und von Reiseflügen ist nicht zulässig.“